

Bericht an den Gemeinderat

Stadt Graz Personalamt Stabsstelle Dienstrecht

> BearbeiterIn Dr. Brigitte Walles

Berichterstatter:in

Graz, 15.12.2022

CTR Ebes

GZ: A 1 - 1637/2003-40

Dienstzulagen - Valorisierungsverordnung 2023

Gemäß § 74 Abs. 2 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz kann der Gemeinderat durch Verordnung verfügen, dass Beamtinnen und Beamten Dienstzulagen zukommen. Nach dieser Bestimmung hat der Gemeinderat der Landeshauptstadt Graz am 25.2.2021 die Dienstzulagenverordnung 2020 beschlossen.

Die Stadt Graz und die Personalvertretung der städtischen Bediensteten haben vereinbart, den Gehaltsabschluss des Bundes 2023 zu übernehmen. Ab 1. Jänner 2023 sollen daher die Dienstzulagen um 7,32 % erhöht werden.

§ 26 Dienstzulagenverordnung 2020 sieht vor, dass die Erhöhung von Dienstzulagen durch eine gesonderte Verordnung des Gemeinderates zu regeln ist.

Gemäß § 45 Abs. 2 Z 3 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967, LGBl. Nr. 130/1967, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 118/2021 beantragt der Ausschuss für Personal und Gendermainstreaming folgenden

Beschluss:

- 1. Dem im Anhang befindlichen Entwurf der Dienstzulagen Valorisierungsverordnung 2023 (Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 15.12.2022 betreffend die Erhöhung von Dienstzulagen) wird auf Grundlage des § 74 Abs. 2 der Dienstund Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBI. Nr. 30/1957 zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 61/2022, zugestimmt.
- 2. Die Regelung des im Anhang befindlichen Verordnungsentwurfes gilt auch für alle städtischen Vertragsbediensteten, auf die die Dienstzulagenverordnung sinngemäß anzuwenden ist.

Die BearbeiterIn:	Der Abteilungsleiter:
Dr. Brigitte Walles	Dr. Erich Kalcher
elektronisch unterschrieben	elektronisch unterschrieben
	The state of the s
Der Stadtsenatsreferent:	
Manfred Eber	
elektronisch unterschrieben	
V	
Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit angenommen/abgelehnt/ unterbrochen in de	
Gendermainstreaming am	a Sitzung des Ausschusses für Fersonal und
	/2
Die SchriftführerIn:	Der Vorsitzende:
A. Sew Kow Asch	
Der Antrag wurde in der heutigen 🗵 öffentli	ichen nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung
bei Anwesenheit von GemeinderätInne	en .
einstimmig mehrheitlich (mit	t Stimmen / Gegenstimmen) angenommen.
Beschlussdetails siehe Beiblatt	
Graz, am <u>15.12.22</u>	Der/Die Schriftführerln:
	M
Der Zontralaussehuss hat zamäß \$ 14 Ab - 4 C	omeria de Deservado de La Carte
Der Zentralausschuss hat gemäß § 14 Abs. 1 G am seine Zustimmung erteilt.	emeinde-Personalvertretungsgesetz 1994



Signiert von	Kalcher Erich
Zertifikat	CN=Kalcher Erich,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
Datum/Zeit	2022-12-02T10:28:27+01:00
Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

	Signiert von	Eber Manfred
	Zertifikat	CN=Eber Manfred,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
RAZ	Datum/Zeit	2022-12-02T12:07:55+01:00
SITALE SIGNATUR	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.

Signiert von	Walles Brigitte	
Zertifikat	CN=Walles Brigitte,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,	2
Datum/Zeit	2022-12-02T12:59:13+01:00	
Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: https://sign.app.graz.at/signature-verification verifiziert werden.	
	Zertifikat Datum/Zeit	Zertifikat CN=Walles Brigitte,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT, Datum/Zeit 2022-12-02T12:59:13+01:00 Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter:

Dienstzulagen - Valorisierungsverordnung 2023

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 15.12.2022 betreffend die Erhöhung von Dienstzulagen (Dienstzulagen - Valorisierungsverordnung 2023)

Auf Grund des § 74 Abs. 2 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957 in der Fassung LGBl. Nr. 61/2022, wird verordnet:

§ 1 Erhöhung von Dienstzulagen

Die Dienstzulagen nach der Dienstzulagenverordnung 2020 (Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 25.2.2021 in der Fassung vom 16.12.2021 betreffend die Festsetzung von Dienstzulagen) werden um 7,32% erhöht. Davon ausgenommen sind gemäß § 24 Abs. 2 - 3 verbliebene Dienstzulagen.

§ 2 Inkräfttreten

Diese Verordnung tritt am 1.1.2023 in Kraft.